

AUSZUG AUS DER SATZUNG DER HATTINGER SÄNGERVEREINIGUNG 1872 e.V

Vom 15.07. 2005

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hattinger Sängervereinigung 1872 e.V.“, Sitz des Vereins ist Hattingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist Mitglied im Sängerbund Nordrhein-Westfalen im Deutschen Chorverband (DCV)

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Chormusik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4

Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder bestehen aus

- a) Chormitgliedern
- b) Förderern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme als Chormitglied spricht der Chorleiter mit dem Vorstand/ Musikausschuss.
- (2) Als Ehrenmitglieder kann der Vorstand Persönlichkeiten, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.
- (3) Ehrenmitglieder erhalten keine Vergünstigungen hinsichtlich des Mitgliedbeitrages, falls die Mitgliedsversammlung nicht anders entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Beiträge werden nicht zurück bezahlt. Vereinseigentum, zum Beispiel Chorkleidung, ist zurückzugeben.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder – nach seiner Wahl – auch schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes nach § 3 Absatz a) oder b) steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu veranlassen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jeweils in der Hauptversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. In Bedarfsfällen kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Wird ein Beschluss nicht gefasst gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres für das er gilt fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag wird vom Schatzmeister, in der Regel durch Bank-Einzugsverfahren, erhoben. Er wird wie beschlossen im Monat April eingezogen

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
der geschäftsführende Vorstand
der erweiterte Vorstand (Ausschüsse und Beirat)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- (1)
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar die Funktionsträger zu 1 und 3 periodisch im Wechsel mit den Funktionsträgern zu 2 und 4. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, durch den Vorstand besorgt.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 Abs. 1 BGB)
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Einberufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll angefertigt wird insbesondere sind Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung und zwar so früh wie möglich des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Regelmäßige Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:
 1. Jahresbericht
 2. der Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. die Neuwahl des Vorstandes, wenn satzungsgemäß erforderlich
 4. die Entlastung des Vorstandes
- (4) Der Chorleiter/in wird zur gegebenen Zeit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- (5) Die Prüfung der Kassenführung und Rechnungsbelege erfolgt durch zwei in der vorangegangenen Hauptversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Kulturamt der Stadt Hattingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Erfolgt die Auflösung nur zum Zwecke der Verschmelzung mit anderen Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.

oooOOOOOooo